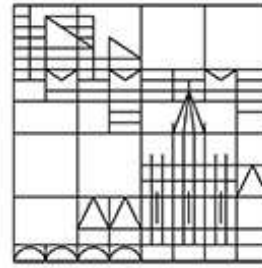


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 4/2012

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die geisteswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der Prüfungsordnungen für die Studiengänge Bachelor Biological Sciences, Master Biological Sciences, Bachelor Chemie, Master Chemie, Bachelor Informatik, Bachelor Information Engineering, Master Information Engineering, Bachelor Life Science, Master Life Science, Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Bachelor Mathematische Finanzökonomie, Master Mathematische Finanzökonomie, Bachelor Molekulare Materialwissenschaften, Master Molekulare Materialwissenschaften, Bachelor Physik, Master Physik, Bachelor Politik- und Verwaltungswissenschaft, Master Politik- und Verwaltungswissenschaft, Bachelor Psychologie, Master Psychologie, Master Economics, Master Quantitative Economics, European Master in Government, Master Public Administration and European Governance, Bachelor Volkswirtschaftslehre (Economics), Bachelor Wirtschaftswissenschaften, Master Wirtschaftspädagogik, Diplom Biologie, Diplom Chemie, Diplom Psychologie, Diplom Verwaltungswissenschaft, Diplom Volkswirtschaftslehre und Diplom Wirtschaftspädagogik

Vom 8. Februar 2012

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die geisteswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der Prüfungsordnungen für die Studiengänge Bachelor Biological Sciences, Master Biological Sciences, Bachelor Chemie, Master Chemie, Bachelor Informatik, Bachelor Information Engineering, Master Information Engineering, Bachelor Life Science, Master Life Science, Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Bachelor Mathematische Finanzökonomie, Master Mathematische Finanzökonomie, Bachelor Molekulare Materialwissenschaften, Master Molekulare Materialwissenschaften, Bachelor Physik, Master Physik, Bachelor Politik- und Verwaltungswissenschaft, Master Politik- und Verwaltungswissenschaft, Bachelor Psychologie, Master Psychologie, Master Economics, Master Quantitative Economics, European Master in Government, Master Public Administration and European Governance, Bachelor Volkswirtschaftslehre (Economics), Bachelor Wirtschaftswissenschaften, Master Wirtschaftspädagogik, Diplom Biologie, Diplom Chemie, Diplom Psychologie, Diplom Verwaltungswissenschaft, Diplom Volkswirtschaftslehre und Diplom Wirtschaftspädagogik

vom 8. Februar 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 1. Februar 2012 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die geisteswissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengänge sowie der Prüfungsordnungen für die Studiengänge Bachelor Biological Sciences, Master Biological Sciences, Bachelor Chemie, Master Chemie, Bachelor Informatik, Bachelor Information Engineering, Master Information Engineering, Bachelor Life Science, Master Life Science, Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Bachelor Mathematische Finanzökonomie, Master Mathematische Finanzökonomie, Bachelor Molekulare Materialwissenschaften, Master Molekulare Materialwissenschaften, Bachelor Physik, Master Physik, Bachelor Politik- und Verwaltungswissenschaft, Master Politik- und Verwaltungswissenschaft, Bachelor Psychologie, Master Psychologie, Master Economics, Master Quantitative Economics, European Master in Government, Master Public Administration and European Governance, Bachelor Volkswirtschaftslehre (Economics), Bachelor Wirtschaftswissenschaften, Master Wirtschaftspädagogik, Diplom Biologie, Diplom Chemie, Diplom Psychologie, Diplom Verwaltungswissenschaft, Diplom Volkswirtschaftslehre und Diplom Wirtschaftspädagogik beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 8. Februar 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnungen für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Die Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge in der Fassung vom 3. August 2006, berichtigt am 12. September 2006 und am 3. September 2008 (Amtl. Bkm. 37/2006, 41/2006 und 38/2008), zuletzt geändert am 18. Mai 2011 (Amtl. Bkm.42/2011), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen.

2. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und dem/der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnungen für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

Die Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 25. Mai 2011 (Amtl. Bkm. 45/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen.
2. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und dem/der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. 20/2008), zuletzt geändert am 2. August 2011 (Amtl. Bkm. 57/2011) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

2. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. 20/2008), zuletzt geändert am 9. August 2010 (Amtl. Bkm. 40/2010) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biological Sciences

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. 21/2008), zuletzt geändert am 4. April 2011 (Amtl. Bkm. 25/2011) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie in der Fassung vom 29. Januar 2007 (Amtl. Bkm. 2/2007), zuletzt geändert am 11. April 2011 (Amtl. Bkm. 27/2011), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie in der Fassung vom 28. August 2008 (Amtl. Bkm. 37/2008) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik in der Fassung vom 4. Oktober 2010 (Amtl. Bkm. 55/2010), berichtigt am 23. Mai 2011 (Amtl. Bkm. 44/2011), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Information Engineering

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Information Engineering in der Fassung vom 17. März 2006 (Amtl. Bkm. 19/2006), zuletzt geändert am 10. August 2010 (Amtl. Bkm. 42/2010), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Information Engineering

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und dem Master-Studiengang Information Engineering in der Fassung vom 15. März 2001 (Amtl. Bkm. 6/2001), zuletzt geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Prüfungsordnungen für den Master-Studiengang Information Engineering

1. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Information Engineering in der Fassung vom 17. März 2006 (Amtl. Bkm. 20/2006), zuletzt geändert am 4. April 2008 (Amtl. Bkm. 17/2008), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

2. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Information Engineering in der Fassung vom 4. März 2011 (Amtl. Bkm. 11/2011), berichtigt am 16. März 2011 (Amtl. Bkm. 15/2011), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Life Science

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Life Science in der Fassung vom 29. Januar 2007 (Amtl. Bkm. 3/2007), zuletzt geändert am 10. August 2010 (Amtl. Bkm. 41/2010), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Life Science

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Life Science in der Fassung vom 29. Januar 2007 (Amtl. Bkm. 4/2007), zuletzt geändert am 1. April 2011 (Amtl. Bkm. 24/2011), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), zuletzt geändert am 6. August 2010 (Amtl. Bkm. 38/2010), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), zuletzt geändert am 2. August 2011 (Amtl. Bkm. 58/2011), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie in der Fassung vom 15. April 2011 (Amtl. Bkm. 32/2011) wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen.

2. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematische Finanzökonomie in der Fassung vom 2. März 2007 (Amtl. Bkm. 11/2007), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 45/2009) wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen.

Artikel 16

Änderung der Prüfungsordnungen für den Master-Studiengang Mathematische Finanzökonomie

1. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematische Finanzökonomie in der Fassung vom 15. April 2011 (Amtl. Bkm. 33/2011) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Fachbereichssprecher“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „vom Vorsitzenden des StPA“.

2. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematische Finanzökonomie in der Fassung vom 30. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 44/2009) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Fachbereichssprecher“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „vom Vorsitzenden des StPA“.

Artikel 17

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Molekulare Materialwissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Molekulare Materialwissenschaften in der Fassung vom 6. April 2011 (Amtl. Bekm. 26/2011), berichtigt am 12. April 2011 (Amtl. Bekm. 28/2011), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molekulare Materialwissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molekulare Materialwissenschaften in der Fassung vom 20. August 2010 (Amtl. Bekm. 53/2010) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung der Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Physik

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik in der Fassung vom 10. August 2011 (Amtl. Bekm. 64/2011), berichtigt am 14. September 2011 (Amtl. Bekm. 73/2011), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und der/dem“ gestrichen.

2. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik in der Fassung vom 18. März 2011 (Amtl. Bekm. 21/2011) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 20

Änderung der Prüfungsordnungen für den Master-Studiengang Physik

1. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik in der Fassung vom 10. August 2011 (Amtl. Bekm. 65/2011) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vor der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und“ gestrichen und vor den Worten „der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des StPA“ wird das Wort „von“ eingefügt.

2. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik in der Fassung vom 3. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 33/2009), geändert am 31. März 2011 (Amtl. Bkm. 22/2011), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 21

Änderung der Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 12. August 2010 (Amtl. Bkm. 44/2010) wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

2. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 10. Mai 2004 (Amtl. Bkm. 16/2004), zuletzt geändert am 7. April 2009 (Amtl. Bkm. 24/2009), wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

3. In beiden in den Ziffern 1 und 2 genannten Fassungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft werden jeweils in § 7 Abs. 2 in Satz 2 die Worte „der Fachbereichsrat“ durch die Worte „das Rektorat“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Prüfungsordnungen für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

1. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 15/2008), zuletzt geändert am 13. August 2010 (Amtl. Bkm. 45/2010), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

2. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 15/2008), zuletzt geändert am 8. April 2009 (Amtl. Bkm. 25/2009), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsit-

zenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

3. In beiden in den Ziffern 1 und 2 genannten Fassungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft werden jeweils in § 10 Abs. 2 die Sätze 7 bis 9, einschließlich der Notentabelle, gestrichen und durch die folgenden Sätze und Angaben ersetzt:

„Eine Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.“

Artikel 23

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Psychologie

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 13. Oktober 2004 (Amtl. Bkm. 42/2004), zuletzt geändert am 21. April 2011 (Amtl. Bkm. 35/2011), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 2 werden die Worte „Zentralen Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden de“ gestrichen.

Artikel 24

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 49/2009), geändert am 21. April 2011 (Amtl. Bkm. 36/2011) und berichtigt am 6. Mai 2011 (Amtl. Bkm. 40/2011), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem“ gestrichen.

Artikel 25

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Economics

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Economics in der Fassung vom 14. September 2011 (Amtl. Bkm. 75/2011) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Fachbereichsprecher“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Quantitative Economics

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Quantitative Economics in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 46/2009) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Fachbereichsprecher“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Prüfungsordnungen für den Master-Studiengang European Master in Government

1. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang European Master in Government in der Fassung vom 22. Juni 2011 (Amtl. Bkm. 50/2011) wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

2. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang European Master in Government in der Fassung vom 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 50/2008) wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

3. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang European Master in Government in der Fassung vom 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 50/2008),), geändert am 31. März 2010 (Amtl. Bkm. 24/2010), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

4. In allen drei in den Ziffern 1 bis 3 genannten Fassungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang European Master in Government werden jeweils in § 10 Abs. 2 die Sätze 7 bis 9, einschließlich der Notentabelle, gestrichen und durch die folgenden Sätze und Angaben ersetzt:

„Eine Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.“

Artikel 28

Änderung der Prüfungsordnungen für den Master-Studiengang Public Administration and European Governance

1. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Public Administration and European Governance in der Fassung vom 6. Juli 2010 (Amtl. Bkm. 31/2010) wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

2. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Public Administration and European Governance in der Fassung vom 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 51/2008), geändert am 21. April 2009 (Amtl. Bkm. 27/2009), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

3. In beiden in den Ziffern 1 und 2 genannten Fassungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Public Administration and European Governance werden jeweils in § 10 Abs. 2 die Sätze 7 bis 9, einschließlich der Notentabelle, gestrichen und durch die folgenden Sätze und Angaben ersetzt:

„Eine Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu be-

rücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.“

Artikel 29

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Economics)

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 33/2006), zuletzt geändert am 10. Mai 2010 (Amtl. Bkm. 29/2010) wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften in der Fassung vom 10. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 33/2006), zuletzt geändert am 16. August 2011 (Amtl. Bkm. 68/2011) wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik in der Fassung vom 6. Oktober 2009 (Amtl. Bkm. 55/2009), zuletzt geändert am 17. August 2011 (Amtl. Bkm. 69/2011), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie in der Fassung vom 23. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 956), zuletzt geändert am 10. März 2004 (Amtl. Bkm. 7/2004), wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 werden die Worte „und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen.

Artikel 33

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie in der Fassung vom 10. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 877), zuletzt geändert am 3. Juni 2004 (Amtl. Bkm. 17/2004), wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses und vom“ gestrichen.

Artikel 34

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Psychologie

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 27. September 2004 (Amtl. Bkm. 39/2004), zuletzt geändert am 21. April 2011 (Amtl. Bkm. 37/2011), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses und vom“ gestrichen.

Artikel 35

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Verwaltungswissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 1. Februar 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 107), zuletzt geändert am 24. Januar 2003 (Amtl. Bkm. 1/2003), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 4 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung vom 12. Januar 1994 (W. u. F. 1994, S. 84), zuletzt geändert am 18. Dezember 2003 (Amtl. Bkm. 34/2003), wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 3 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik in der Fassung vom 15. September 1998 (W., F. u. K. 1998, S. 357), zuletzt geändert am 4. August 2005 (Amtl. Bkm. 25/2005), wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 3 werden die Worte „Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses“ gestrichen und durch die Worte „Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses“ ersetzt.

Artikel 38

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 8. Februar 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,
- Rektor -